



Privater Gestaltungsplan Ringwil – Tal
Betrieb für Schweinemast und Schweinezucht

Bericht über nicht berücksichtigte Einwendungen

Festsetzung durch den Grundeigentümer am

Paul Bieri

Zustimmung durch die Gemeindeversammlung am

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

Genehmigung durch die Baudirektion am

Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

Auftraggeber

Paul Bieri

Bearbeitung

Suter • von Känel • Wild • AG
Peter von Känel, Nicole Kestering

Einwendungen

Öffentliche Auflage

Der private Gestaltungsplan wurde gemäss §7 PBG während 60 Tagen vom 18. Mai 2012 bis zum 17. Juli 2012 öffentlich aufgelegt. Innert dieser Frist ging eine Einwendung mit 37 Mitunterzeichnenden ein. Auf die vorgebrachten Einwände wurden bereits am 20. Juli schriftlich geantwortet.

Zu den Einwendungen ist im Festsetzungsverfahren gesamthaft Stellung zu nehmen. Soweit die Einwendungen berücksichtigt werden, wird der Private Gestaltungsplan angepasst, andernfalls wird die Ablehnung begründet, soweit darauf einzutreten ist.

Im Folgenden werden alle Eingaben behandelt, die den Gestaltungsplan betreffen.

Kulturlandinitiative

Der Gestaltungsplan widerspräche der Kulturlandinitiative.

Entscheid und Begründung
Haltung des Gemeinderates

Der private Gestaltungsplan ist nicht von der Kulturlandinitiative betroffen.

Statt einer Bauzone wird mit dem Gestaltungsplan eine Speziallandwirtschaftszone geschaffen, die sich nach Art. 16 a Abs. 3 RPG (Raumplanungsgesetz) richtet. Gemäss Kreisschreiben der Baudirektion vom 12. Juli 2012 zu den Auswirkungen der Kulturlandinitiative sind "Vorhaben, die direkt gestützt auf die Bestimmungen des RPG bzw. seiner Verordnungen erfolgen (insbesondere Bewilligungen nach Art. 16 f. und Art. 24 ff. RPG), von einer Sistierung auszunehmen." In Art. 16 f des RPG werden Regelungen für die Landwirtschaftszonen getroffen. Die Erweiterung der Stallungen ist daher nicht von der Kulturlandinitiative betroffen.

Nutzweise

Es würde eine Umzonung für die Produktion von Schweinefleisch vorgenommen.

Entscheid und Begründung
Haltung des Gemeinderates

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Wie bereits oben erläutert, wird eine Speziallandwirtschaftszone geschaffen. Das entspricht keiner Umzonung im eigentlichen Sinn, denn es bleibt weiterhin im Grundsatz eine Landwirtschaftszone. Die Aufzucht und Mast von Schweinen ist in dieser Zone zonenkonform. Im Vorprüfungsbericht des Kantons wird dem Gestaltungsplan die Genehmigung in Aussicht gestellt. Aus der Sicht des Kantons ist der Gestaltungsplan daher angemessen sowie recht- und zweckmässig.

Tierschutzrechtliche Anforderungen

Der Stall in Ringwil erfülle nur die minimalsten tierschutzrechtlichen Anforderungen. Es würde kein Qualitäts-Label angestrebt, das einen deutlich verbesserten Tierschutz gewährleiste.

Entscheid und Begründung
Haltung des Gemeinderates

Die Einwendung wird z.T. bereits berücksichtigt.

Es ist ein sehr wichtiges Ziel des Gestaltungsplans, dass mit dem Neubau die aktuellen Bedingungen der Tierhaltung verbessert werden können.

Um die langfristige wirtschaftliche Tragbarkeit der notwendigen Investitionen zum Tierwohl zu gewährleisten, benötigt auch ein kleinerer Betrieb eine gewisse Grösse. Die Erweiterung des Stalles ist daher notwendig. Zudem wird es durch die Vergrößerung und Zusammenlegung am besseren Standort Ringwil möglich, dass der Standort Girenbad aufgegeben werden kann.

Zu den Qualitäts-Labels sei zu erwähnen, dass das Fehlen eines speziellen Labels die tiergerechte Haltung nicht ausschliesst. Die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen wird durch regelmässige Kontrollen durch das kantonale Veterinäramt sichergestellt.

Geruchsbelästigung

Die Geruchsbelästigung sei am Standort Girenbad z.T. hoch gewesen. In Ringwil würden nun fast doppelt so viele Schweine untergebracht, in unmittelbarer Nähe zu Wohnhäusern.

Entscheid und Begründung
Haltung des Gemeinderates

Die Einwendung wird bereits berücksichtigt.

Insgesamt können die Geruchsemissionen durch den Neubau und die Modernisierung der bestehenden Lüftungsanlagen verringert werden. Zudem erfüllt der Stall die Abstandsvorschriften gemäss FAT Bericht Nr. 476¹. Der Betrieb ist weiter von der Kernzone entfernt, als gefordert. Vgl. auch Kap. 2.2.

Als Ergebnis zur Diskussion bei der Anwohnerinformation vom 26.9.2012 wird als Zusicherung von Seiten des Grundeigentümers ein zusätzlicher Punkt in die Bestimmungen aufgenommen. In Ziff. 6 Abs. 6 der Bestimmungen wird die Verpflichtung zum Bau einer Abluftreinigungsanlage festgelegt.

¹ FAT (1995) Mindestabstände von Tierhaltungsanlagen. Empfehlungen für neue und bestehende Betriebe. Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik (FAT). Tänikon.

Einschränkung Lebensqualität

Die Lebensqualität der Ringwiler Bevölkerung würde durch den neuen Betrieb stärker beeinträchtigt, als durch den heutigen Betrieb. Lärm- und Geruchsemissionen könnten sich negativ auf die Immobilienpreise auswirken.

Entscheid und Begründung
Haltung des Gemeinderates

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Lebensqualität in Ringwil durch die Erweiterung der Stallungen nicht reduziert wird. In Bezug auf die Lärmemissionen ergeben sich keine objektiven Hinweise darauf, dass die gesetzlichen Lärmschutzvorschriften gemäss eidgenössischer Lärmschutzverordnung (LSV) nicht eingehalten werden.

Im Bezug auf die Tiertransporte werden diese ausserdem auf der Stallseite durchgeführt, die von Ringwil abgewandt ist.

Bachtel-Schutzzone

Das Projekt würde den Zielen der Bachtel-Schutz-Zone widersprechen.

Entscheid und Begründung
Haltung des Gemeinderates

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Der Stall in Girenbad, der aufgehoben werden soll, liegt im Randgebiet zum Schutzgebiet (Zone II). Der neue Standort liegt hingegen nicht mehr innerhalb des Perimeters zum Schutze des Bachtels und des Allmens.

Folglich beeinträchtigt das Projekt das Schutzziel der Schutzverordnung in keiner Weise, sondern unterstützt das Schutzziel.

Mehrverkehr

Die Umstellung von Zucht- auf Mastbetrieb bringe Ringwil mehr Verkehr durch zusätzliche Lastwagenfahrten und die Anlieferung der Käsereiabfälle.

Entscheid und Begründung
Haltung des Gemeinderates

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Der entstehende Mehrverkehr wird in Kap. 3.4 beschrieben.

Gemäss Messungen, die im GIS ZH abrufbar sind, fahren heute auf der Bäretswilerstrasse zwischen 6 Uhr morgens bis 22 Uhr Abends durchschnittlich 39 Fahrzeuge pro Stunde mit einem Schwerverkehrsanteil von 1.9%. Das bedeutet, dass pro Stunde ca. 0.7 LKWs über die Bäretswilerstrasse fahren. Die erwähnten Tiertransporte, die 2-3 mal in der Woche stattfinden werden können mit einem herkömmlichen Kleintransporter durchgeführt werden. Ein Tiertransporter im angesprochenen Umfang wird ca. 1 mal im Monat fahren. Ferner fahren diese Transporter in der Regel nicht durch Ringwil, sondern über die Ettenhauserstrasse durch Ettenhausen. Der Kern von Ringwil ist durch diesen Verkehr folglich nicht betroffen.

In Bezug auf den Transport der Molke werden bereits heute täglich Fahrten durchgeführt, da nur frische Molke verfüttert werden kann. Der Lieferwagen wird künftig mit einem Anhänger ergänzt, sodass insgesamt nicht mehr Fahrten notwendig sein werden.

Beeinträchtigung Weg

Der Spazier-, Wander- und Bikerweg, der am Stall entlangführt würde durch den Schweinestall beeinträchtigt.

Entscheid und Begründung
Haltung des Gemeinderates

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Es wird davon ausgegangen, dass der Wanderweg nicht durch eine Erweiterung der Anlage beeinträchtigt wird. Wanderwege durch landwirtschaftlich genutztes Land führen auch an anderen Orten an Stallungen vorbei.

Industrieanlagen am Dorfrand

Industrieanlagen würden nicht ins Dorfbild passen und seien am Dorfrand als Eingangstor zu Ringwil nicht geeignet.

Entscheid und Begründung
Haltung des Gemeinderates

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Dem Gestaltungsplan liegt ein Richtprojekt zugrunde. Den Plänen des Anhangs kann entnommen werden, dass es sich bei den Stallungen nicht um industriell anmutende Bauten, sondern um landwirtschaftlich geprägte Bauten handelt. Diese sind ein typisches, prägendes Element der Landwirtschaftszone und passen sich gut in die Landschaft und den Dorfrand ein.

